

Bremerhaven, 11.05.2026

Anfrage - Nr. StVV - AF 17/2026 (§ 38 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.06.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Parkraumbewirtschaftung durch private Unternehmen in der Stadt Bremerhaven (BD-Fraktion)

Die Bewirtschaftung von Parkraum ist ein wirtschaftliches Instrument kommunaler Verkehrslenkung und kann grundsätzlich auch mit Einbindung privater Unternehmen organisiert werden. Städte und Gemeinden können private Dienstleister im Rahmen vergaberechtlicher Modelle, insbesondere als Dienstleistungsauftrag oder Dienstleistungskonzession, mit der Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen beauftragen.

Rechtlich ist jedoch klar zwischen der bloßen Bewirtschaftung öffentlicher Flächen einerseits und der hoheitlichen Überwachung des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum andererseits zu unterscheiden. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main ist die Überwachung öffentlichen Parkraums durch private Dienstleister unzulässig, weil die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dem staatlichen Gewaltmonopol unterliegt.

Zugleich wird in der juristischen Diskussion darauf hingewiesen, dass eine „Privatisierung“ öffentlichen Parkraums durch Entwidmung oder vergleichbare Konstruktionen nicht dazu dienen darf, straßenverkehrsrechtliche Bindungen zu umgehen. Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz darüber, auf welchen öffentlichen Flächen in Bremerhaven private Unternehmen mit Aufgaben der Parkraumbewirtschaftung betraut sind, auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht und ob dabei die Abgrenzung zu den hoheitlichen Befugnissen sichergestellt wird.

Darüber hinaus ist zu ergründen, inwieweit private Unternehmen, die in Bremerhaven mit der Parkraumbewirtschaftung betraut wurden, mit einem angemessenen Gebührenmodell das Vertrauen in die staatlichen Institutionen nicht beschädigt und dem Image der Seestadt als Touristenstandort nicht schadet.

Daher fragen wir den Magistrat:

1. Auf welchen öffentlichen Flächen, Straßen, Parkplätzen, Parkhäusern oder sonstigen Arealen im Gebiet der Seestadt Bremerhaven sind derzeit private Unternehmen mit Aufgaben der Parkraumbewirtschaftung beauftragt?
2. Welche dieser Flächen stehen im unmittelbaren Eigentum der Stadt Bremerhaven und welche im Eigentum städtischer Gesellschaften oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen? Bitte nach Eigentümern differenziert die einzelnen Flächen auflisten.
3. Welche privaten Unternehmen sind jeweils beauftragt und seit wann bestehen die entsprechenden Vertragsverhältnisse mit welcher Laufzeit? Bitte nach den jeweiligen Flächen aus Ziffer 1 auflisten.
4. Wurden in allen Fällen der Beauftragung an private Unternehmen die vergaberechtlichen Vorgaben einer Ausschreibungspflicht (öffentliche Ausschreibung, beschränkte

Ausschreibung, freihändige Vergabe, usw.) eingehalten und falls nicht, welche Gründe lagen im Einzelfall dafür vor? Bitte die jeweilige Vergabeart mit dem jeweiligen Auftragswert im Einzelfall benennen.

5. Auf welcher Grundlage bzw. auf wessen Entscheidung erfolgte die jeweilige Beauftragung, insbesondere als Dienstleistungsauftrag, Dienstleistungs-konzession oder in anderer vertraglicher Form? Bitte die Antwort je bewirtschaftete Fläche ausweisen.
6. Welche konkreten Aufgaben bzw. Zuständigkeiten wurden den privaten Unternehmen übertragen, insbesondere im Hinblick auf Betrieb von Parkscheinautomaten, Einzug von Parkentgelten, Kontrolle von Parkscheinen, Kennzeichenerfassung, Vertragsstrafenmanagement oder sonstige Tätigkeiten?
7. Wie wird sichergestellt, dass private Unternehmen keine hoheitlichen Zuständigkeiten der Verkehrsüberwachung oder der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen wahrnehmen?
8. Auf welchen öffentlichen Parkflächen erfolgt eine technische Erfassung von Kfz-Kennzeichen oder sonstigen Fahrzeugdaten, und aufgrund welcher datenschutzrechtlichen oder welcher sonstigen Grundlage geschieht dies? Bitte die betreffenden öffentlichen Parkflächen einzeln benennen.
9. Wie lange werden die erfassten Daten über Kfz-Kennzeichen und sonstige Fahrzeugdaten bei den privaten Betreibern der Parkraumbewirtschaftung gespeichert und nach welchen Bestimmungen richtet sich dieses?
10. Inwieweit fanden bis zum Stichtag 15.05.2026 Kontrollen des Magistrats oder der städtischen Gesellschaften auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben statt? – Bitte je bewirtschaftete Fläche ausweisen,
 - a) zu welchem Zeitpunkt,
 - b) durch welche Stelle,
 - c) in welchem Umfang und
 - d) mit welchem Ergebnis

diese Überprüfung stattfand.

11. Wie bewertet der Magistrat die Kritik von Verbraucherschützern und Kunden in Bezug auf überzogene Vertragsstrafen, intransparente Beschilderung und mangelhaften Kundenservice privater Dienstleister?
12. Sind dem Magistrat Beschwerden, Widersprüche, gerichtliche Verfahren oder sonstige Beanstandungen über Betreiber privater Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen bekannt? Wenn ja, welcher Art und mit welchem Ergebnis gab es Beanstandungen in den Jahren 2023 bis 2025? Bitte getrennt nach Jahren auflisten.
13. Inwiefern hat der Magistrat geprüft, ob einzelne Modelle der Bewirtschaftung oder vertraglichen Ausgestaltung mit straßenverkehrsrechtlichen oder widmungsrechtlichen Vorgaben kollidieren könnten?
14. Welche Einnahmen wurden in den vergangenen drei Jahren auf den bewirtschafteten öffentlichen Flächen erzielt und welcher Anteil hiervon entfiel jeweils auf die Stadt Bremerhaven und welcher auf städtische Gesellschaften?
15. Welche Entgelte entfallen auf die privaten Unternehmen?

16. Beabsichtigen der Magistrat oder die städtischen Gesellschaften den Einsatz privater Unternehmen bei der Bewirtschaftung öffentlicher Parkflächen auszuweiten, zu reduzieren oder inhaltlich neu zu ordnen und falls ja, auf welchen Flächen und aufgrund welcher Erkenntnisse?

Jan Timke, Julia Tiedemann und
Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND